

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Software-Concept GmbH für die Softwarepflege („AGB-Pflege“)

(Stand 2022-02-08)

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der Software-Concept GmbH (im Folgenden „SC“ genannt) für die Pflege von Software („AGB-Pflege“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Softwarepflege Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen SC und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Pflege ergänzen die AGB-Allgemein, die neben den AGB-Pflege Vertragsbestandteil sind.

II. Vertragsgegenstand

(1) SC übernimmt die Pflege der im Angebot, in der Auftragsbestätigung bzw. im Softwarepflegevertrag bezeichneten Software. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt SC für diese Software folgende Pflegeleistungen (nachfolgend auch Leistungen):

- Bereitstellung der jeweils aktuell von SC vermarkteten Programmversion (Updates);
- Beseitigung von Mängeln der Software außerhalb der Mängelhaftung.

(2) Der Umfang der zuvor genannten Leistungen wird nachfolgend im Einzelnen beschrieben. Alle weiteren, im Folgenden nicht aufgeführten Leistungen, werden von SC nicht geschuldet.

(3) SC erbringt nur für die Software Leistungen, die beim Kunden in der aktuellen Programmversion genutzt werden, d.h. der Kunde ist verpflichtet, die von SC gelieferte neue Programmversion in angemessener Frist zu installieren. Wird von dem Kunden ein Programmversion genutzt, die nicht aktuell ist, führt SC gegen gesonderte Vergütung beim Kunden eine Überprüfung durch und aktualisiert die Software gegen gesonderte Vergütung, die von der Anzahl der beim Kunden nicht nachgeführten Programmversionen abhängig ist. Lässt sich diese Nachführung nicht mit vertretbarem Aufwand herstellen, ist SC nicht verpflichtet, für die vorhandene Software Leistungen zu erbringen.

(4) Die Leistungen werden von SC nur dann erbracht, wenn der Kunde die Software auf von SC für die betreffende Software freigegebene Systemumgebung installiert hat.

(5) Die Pflicht zur Erbringung der Leistungen durch SC setzt weiterhin voraus, dass die Software auf einem Betriebssystem installiert ist, das vom Hersteller des Betriebssystems zum Zeitpunkt der Mitteilung des Mangels gegenüber SC generell noch gepflegt wird (Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Hersteller des Betriebssystems und dem Kunden, die zeitlich über die generelle Pflegedauer hinausgehen, bleiben dabei außer Betracht.). Ist dies nicht der Fall und beseitigt SC den Mangel gleichwohl, trägt der Kunde dadurch bedingte Kosten. Im Übrigen haben die Vertragspartner in dem Fall, dass das Betriebssystem, auf dem der Kunde die Software installiert hat, durch den Hersteller nicht mehr gepflegt wird, ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Softwarepflegevertrages.

Ziffer V. Absatz (1) Spiegelstrich 7 dieser AGB bleibt davon unberührt.

III. Bereitstellung von aktuellen Programmversionen (Updates)

(1) SC stellt dem Kunden alle neuen Programmversionen (Updates) der zu pflegenden Software zur Verfügung, sofern diese von SC aktuell vermarktet werden und verfügbar sind. Dies gilt nicht für Erweiterungen der zu pflegenden Software, die SC als neues und eigenständiges Produkt gesondert anbietet und vermarktet und Neuentwicklungen der Software mit gleichen oder ähnlichen Funktionen (Upgrades).

(2) Die Überlassung der neuen Programmversion erfolgt auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z.B. Download aus dem Internet).

IV. Beseitigung von Mängeln der Software

(1) SC wird die ihm vom Kunden mitgeteilten oder sonst bekannt gewordenen Mängel der Software innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Soweit der Kunde aufgrund des mit SC abgeschlossenen Softwareüberlassungs- bzw. Softwareentwicklungsvertrages noch Gewährleistungsansprüche hat, bestimmen sich die Rechte des Kunden im Falle des Auftretens von Mängeln vorrangig nach den Regelungen des Softwareüberlassungs- bzw. Softwareentwicklungsvertrages, unabhängig davon, ob der Mangel vor oder nach Abschluss des Pflegevertrages erstmals aufgetreten ist.

(2) Voraussetzung für die Leistung ist, dass die betroffene Software vom Kunden in der jeweils aktuellen, von SC heraus- bzw. freigegebenen Version installiert ist.

(3) SC wird einen Mangel durch geeignete Maßnahmen eigener Wahl beseitigen. Die Mängelbeseitigung beim Kunden vor Ort erfolgt nur, wenn und soweit keine andere Maßnahme Erfolg verspricht.

(4) SC haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mangel.

(5) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der Kunde SC den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstehenden Aufwand nach Berechnung dieser Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von SC zu bezahlen.

V. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird die einerseits für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Mitwirkungen leisten. Dazu gehört insbesondere:

- Benennung eines Verantwortlichen und ggf. eines Vertreters, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.
- Soweit Leistungen per Datenfernübertragung erbracht werden, stellt der Kunde auf seine Kosten die geeigneten Geräte und Programme betriebsbereit zur Verfügung und unterhält sie.
- Bei einem erforderlichen Vor-Ort-Einsatz beim Kunden wird der Kunde SC und den von SC Beauftragten Zugang zu den Räumen, Maschinen und zur Software mindestens während der üblichen Geschäftszeiten, möglichst nach vorheriger Vereinbarung, gewähren und die erforderlichen Rechnerzeiten zur Verfügung stellen.
- Ist unklar, welche Systemkomponente ein Fehlverhalten bzw. einen Mangel verursacht, wird der Kunde gemeinsam mit SC zunächst eine Analyse der Systemumgebung durchführen und ggf. auf eigene Kosten Drittfirmen mit dem erforderlichen Know-how hinsichtlich der Systemumgebung einschalten.
- Während der Arbeiten stellt der Kunde SC auf seine Kosten laufend einen fachlich qualifizierten, erfahrenen und kompetenten Mitarbeiter zur Seite, der Auskunft über das beim Kunden vorhandene Gesamtsystem und die Verwendung der Software sowie den geltend gemachten Mangel geben und Testläufe durchführen kann.
- Der Kunde wird die von SC erhaltenen neuen Programmversionen nach Anweisung von SC installieren.
- Soweit dies für die Erstellung und/oder Nutzung einer neuen Programmversion der zu wartenden Software erforderlich ist, wird der Kunde neue Versionen des Betriebssystems, der Datenbank oder sonstige, zur Anwendung der Software erforderlichen Drittmittel auf seine Kosten betriebsbereit zur Verfügung stellen.
- Etwa auftretende Mängel sind vom Kunden in für SC nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und nach ihrer Entdeckung SC unverzüglich und bei telefonischer Mitteilung nachträglich schriftlich oder als Email mitzuteilen; dies unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des Mangel, seinen Auswirkungen und möglichen Ursachen.

(2) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist SC nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist SC berechtigt, den Softwarepflegevertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

VI. Vergütung

(1) Die Vergütung für die unter Ziffer II. (1) genannten Leistungen und die Zahlungsmodalitäten sind im Angebot, in der Auftragsbestätigung bzw. im Softwarepflegevertrag bestimmt. Innerhalb der vereinbarten, sonst gesetzlichen Mängelhaftung ist mit der Zahlung der Vergütung ausschließlich die Bereitstellung der Updates abgegolten. Nach Ablauf der Mängelhaftung beinhaltet die Vergütung auch die Mängelbeseitigung gemäß Ziffer IV. dieser AGB.

(2) SC hat das Recht die Vergütung jährlich zum ersten Januar um die jahresdurchschnittliche Erhöhung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Gesamt-Preisindex` für Verbraucher (Verbraucherpreisindex = VPI) in Deutschland im jeweils letzten Kalenderjahr zum jeweils vorletzten Kalenderjahr in Prozent (Veränderungsrate) zu erhöhen, ohne dies vorher anzukündigen. Ist der VPI unverändert oder hat er sich verringert, bleibt die Vergütung unverändert. Die Differenz zwischen einer bereits berechneten bzw. bereits gezahlten Vergütung wird nach Veröffentlichung der Veränderungsrate dem Kunden nachträglich berechnet. Sollte der Verbraucherpreisindex vom Statistischen Bundesamt nicht mehr

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Software-Concept GmbH für die Softwarepflege („AGB-Pflege“)
(Stand 2022-02-08)

fortgeführt werden, tritt an seine Stelle derjenige der durch das Gesetz bestimmt wird, hilfsweise derjenige, der im Bereich der Bundesrepublik Deutschland geltende Lebenshaltungskostenindex, der dem Verbraucherpreisindex im Zeitpunkt seiner Ersetzung am ehesten entspricht

(3) SC ist außerdem berechtigt, die Vergütung ab dem jeweils nächsten Vertragsjahr mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten zu erhöhen. Mit Eingang der Erklärung von SC über die Erhöhung der Vergütung gemäß diesem Absatz (3) hat der Kunde das Recht, den Softwarepflegevertrag mit einer Frist von fünf Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahres zu kündigen. Nimmt der Kunde dieses Recht nicht wahr, erklärt er damit seine Zustimmung zur Erhöhung der Vergütung ab dem nächsten Vertragsjahr.

VII. Mängelhaftung

(1) Soweit SC verpflichtet ist, neue Programmversionen zu liefern, gelten die in den AGB für die Softwareüberlassung enthaltenen Regelungen der Sachmängelhaftung.

(2) Mängel an den Leistung wird SC nach Aufforderung des Kunden in angemessener Frist beseitigen. Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich, kann SC dem Kunden eine Auswechlösung zur Verfügung stellen.

(3) Kann SC auch nach Fristsetzung seine Verpflichtung zur Mangelbeseitigung nicht erfüllen, ist der Kunde berechtigt, wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Gefahrübergang.

VIII. Vertragsdauer, Kündigung

(1) Soweit im Softwarepflegevertrag nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Vertrag am ersten des auf die Überlassung der Software folgenden Monats und läuft auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten kündigen.

(2) Der Softwarepflegevertrag gilt stets für die Software einschließlich aller Module, gleich, ob diese Module bereits bei Vertragsbeginn in der Software enthalten waren oder ob diese erst später in die Software integriert wurden oder werden. Eine Kündigung des Softwarepflegevertrages in Bezug auf einzelne Softwarebestandteile oder einzelne Module ist nicht möglich.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht an der Software bleibt von einer Kündigung des Softwarepflegevertrages unberührt.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. SC hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als 2 Monate im Verzug ist.

IX. Nutzungsrechte

SC gewährt dem Kunden an den Updates das Recht zur Nutzung in dem Umfang ein, wie ihm SC die Nutzungsrechte an der ursprünglichen Software durch die Regelungen zur Softwareüberlassung bzw. Softwareentwicklung gewährt hat.

X. Geltung der AGB-Allgemein

Die in den AGB-Allgemein enthaltenen Regelungen für z.B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechtevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse zwischen SC und dem Kunden über Pflegeleistungen entsprechende Anwendung. Soweit dem Kunden im Rahmen der Pflegeleistungen neue Programmversionen überlassen werden, finden die AGB-Software entsprechend Anwendung.